

# Literatur

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **20 (1923)**

Heft 4

PDF erstellt am: **10.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Vormundschaftsdelegationen können aber auch den Vormund vorladen, um ihn über das Erwähnte zu befragen und seine mündlichen Erklärungen entgegenzunehmen. Die Mündel, die mehr als 16jährig sind und Unterscheidungsvermögen besitzen, dürfen von den Vormundschaftsdelegationen nur nach dem von dem Vormunde vorgelegten Berichte gehört werden;

b) daß im Falle der Aufhebung der Ehe (durch Tod, Ehescheidung) der Ehegatte, der die elterliche Gewalt ausübt, der Vormundschaftsbehörde ein Inventar über das Vermögen der Kinder einhändigst und ihr jede erhebliche Aenderung im Stande und in der Anlage des Vermögens mitteilt (Art. 291 Z.G.B.).

Hieraus folgt, daß die Vormundschaftsdelegationen eine Ueberwachung auch bei Minderjährigen, die der elterlichen Gewalt unterstellt sind, ausüben müssen, insbesondere wenn der Ehegatte, der diese Gewalt ausübt, eine Person ist, die noch ihren Qualitäten und Anlagen nicht die gewünschten Garantien für eine gute Verwaltung bietet.

### Literatur.

*Manuel des œuvres religieuses, charitables et sociales du canton de Fribourg* par Léon Genoud, Directeur du Technicum. Publié par la Commission cantonale de charité. Fribourg, imprimerie de l'Oeuvre de St-Paul. 336 pages. Prix: fr. 8.50.

Vorläufer dieses stattlichen Führers durch die religiösen, caritativen und sozialen Werke, eine Frucht jahrelanger mühsame Sammelarbeit, sind das 100. Neujahrsblatt der Hilfs-gesellschaft in Zürich auf das Jahr 1900, in dem die wichtigsten wohltätigen Anstalten der Stadt und des Kantons Freiburg beschrieben sind, und die Broschüre von Abbé Naemy von 1900: *Etablissements charitables de la ville et du canton de Fribourg en Suisse*. Sodann ist das Buch: *Soziale Fürsorge in der Schweiz von 1919* zu erwähnen, in dem für den Kanton Freiburg 184 Fürsorgeinstitutionen angeführt sind, und der Schweizerische Caritasführer von 1922. — Das Buch von Genoud beginnt mit wertvollen historischen Notizen, über die Armenpflege und Wohltätigkeit im Kanton Freiburg, wobei auch die Schattenseiten des völlig veralteten freiburgischen Armengesetzes und die Revisionsbestrebungen erwähnt werden. Dann folgen die spezifisch religiösen Werke, deren der Kanton viele, aber doch nicht so zahlreiche zählt, wie man vielleicht vermuten möchte. Der zweite Teil des Buches enthält die caritativen und sozialen Werke in folgender Anordnung: 1. caritative Werke allgemeiner Art, 2. Werke der Jugendfürsorge, 3. Werke der Fürsorge für gesunde Erwachsene, 4. Werke für franke Erwachsene, 5. Werke der Vorsorge und 6. Werke der allgemeinen Gemeinnützigkeit. Bei der Darstellung der einzelnen Werke fehlt nichts, was für den praktischen Gebrauch notwendig ist (Gründungsjahr, Gründer, Zweck, Aufnahmebedingungen, Kostgeld, Leitung usw.). Das Buch des unermüdetlich auf caritativem und gemeinnützigem Gebiet tätigen Dir. Genoud wird vor allem aus für die freiburgischen kirchlichen und weltlichen Behörden von praktischer Bedeutung sein, aber auch den Fürsorgern in der übrigen Schweiz gute Dienste leisten. Möge der in der Vorrede ausgesprochene Wunsch, daß die einzelnen Werke sich zu gemeinsamer Arbeit zusammenfinden und sich der kantonalen Vereinigung der caritativen Werke anschließen möchten, in Erfüllung gehen! Das Sekretariat dieser kantonalen Kommission wird auch über alle Aenderungen oder Neuschöpfungen im Kanton Freiburg sich auf dem Laufenden erhalten und darüber von Zeit zu Zeit der Öffentlichkeit Mitteilungen machen. Auch das ist sehr begrüßenswert und wird sicherlich dazu beitragen, die soziale Fürsorge anzuregen und die Lücken auszufüllen. W.

Für jungen begabten Mann, der nur noch den linken Arm hat, mit dem er arbeiten und auch schreiben kann, wird eine Stelle als Pfortner oder Ausläufer oder ein leichterer Abwartsposten gesucht, wo er seine Familie mit 2 Kindern durchbringen könnte. Die Frau könnte die Putz- oder Reinigungsarbeiten des Hauses besorgen. Offerten an die Gemeindefanzlei Hendschiken (Margau). 4

## Lugano

und Umgebung

von J. Hardmeyer.

6. verbesserte Auflage.

Reich illustriert 3 Fr. 50.

In allen Buchhandlungen sowie vom

Verlag: Art. Institut Orell Füssli,  
Zürich.

Ein intelligenter, gesunder 5

## Jüngling

kann den Spengler- und Installateur-Beruf gründlich erlernen bei

G. Zulauf

Spengler u. Installateur, Brugg (Marg.)

(O.F. 41249 Z.)